

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 7

DRÄS 7 near final Standard

Änderungen des DRS 16 *Zwischenberichterstattung*.

Die vorliegende Fassung wurde in der 25. Öffentlichen Sitzung am 21. April 2016 vom DRSC verabschiedet.

Der Änderungsstandard wurde zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

Deutsches Rechnungs Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Präambel	3
Vorbemerkung	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Artikel 1: Änderungen des DRS 16	6
Artikel 2: Inkrafttreten	10

Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 16 *Zwischenberichterstattung* ist zum einen das am 25. November 2015 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie).

Unter anderem wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie die Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung von Inlandsemitenten bzw. von Quartalsfinanzberichten, welche von Inlandsemitenten alternativ zu Quartalsmitteilungen veröffentlicht werden, durch Änderung des § 37x des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) aufgehoben.

Zum anderen wurde mit dem BilRUG die Ausnahmeregelung von der Pflicht, über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu berichten, in § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB geändert.

Diese Änderungen bedingen eine Anpassung des DRS 16 *Zwischenberichterstattung*. Mit dem Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 7 (DRÄS 7) wird somit das Ziel verfolgt, den DRS 16 an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Weitere konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung des Standards nicht vorgesehen.

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 7 (DRÄS 7) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS 7 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
ff.	fortfolgende
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16 (2012)) *Zwischenberichterstattung* vom 2. November 2012 (BAnz AT 04.12.2012 B2) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Standards erhält die Fassung

„Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 16
DRS 16
Halbjahresfinanzberichterstattung“

2. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAnz	Bundesanzeiger
d. h.	das heißt
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
TranspRLDV	Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel“

3. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Mit der Verabschiedung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) am 15. Dezember 2006 im Bundesrat, das die europäische Richtlinie vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in nationales Recht umsetzt, ist in Deutschland die gesetzliche Pflicht zur Zwischenberichterstattung neu und umfassend geregelt worden. Die Vorschriften zur Zwischenberichterstattung sind insbesondere ins Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeflossen. Ausgewählte Inhalte des Halbjahresfinanzberichts werden in der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (TranspRLDV) konkretisiert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 wurde die Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bzw. Quartalsfinanzberichten aufgehoben. Dieser Standard konkretisiert die durch das TUG, das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und in der TranspRLDV vorgegebenen Rahmenbedingungen zur Halbjahresfinanzberichterstattung.

Der unter DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung fallende Anwenderkreis ergibt sich zum einen aus der Verpflichtung zur Halbjahresfinanzberichterstattung gemäß WpHG, wonach grundsätzlich alle so genannten Inlandsemitenten (d. h. Aktien- und Schulditelemittenten) betroffen sind. Zum anderen wird der Anwenderkreis des DRS 16 eingeschränkt auf solche Unternehmen, die gesetzlich zur

Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind. Allen anderen Unternehmen wird die Anwendung dieses Standards empfohlen.

Eine Halbjahresfinanzberichterstattung hat einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten und ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Halbjahrs zu veröffentlichen. Die im verkürzten Abschluss anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften richten sich nach den zum Ende des Geschäftsjahres anzuwendenden Vorschriften. Im Zwischenlagebericht sind neben einer vergangenheitsorientierten Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ereignisse und deren Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch prognoseorientierte Beschreibungen der wesentlichen Chancen und Risiken vorzunehmen. Soweit sich die Beurteilung der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken wesentlich geändert hat, ist hierüber zu berichten. Aktienemittenten haben zudem über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu berichten. In der Versicherung der gesetzlichen Vertreter wird nach bestem Wissen erklärt, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Halbjahresfinanzberichterstattung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken dargestellt sind.“

4. Die Überschrift nach der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 16

Halbjahresfinanzberichterstattung“

5. In Textziffer 1 wird das Wort **„Zwischenberichterstattung“** durch das Wort **„Halbjahresfinanzberichterstattung“** ersetzt.

6. Textziffer 2 erhält folgende Fassung

„2. Ein Halbjahresfinanzbericht soll den letzten Abschluss fortführen, bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Berichtszeitraums darstellen und erläutern sowie bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichts aktualisieren. Dabei kommt dem Grundsatz der Wesentlichkeit in der Halbjahresfinanzberichterstattung eine besondere Bedeutung zu.“

7. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Halbjahresfinanzberichterstattung gemäß § 37y i.V.m. §§ 37v, 37w WpHG.**“

8. In Textziffer 4 Buchstabe a werden die Wörter **„oder zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung“** gelöscht.

9. Textziffern 6 und 7 werden aufgehoben:

10. In Textziffer 8 Satz 2 wird das Wort **„Zwischenabschluss“** durch das Wort **„Halbjahresabschluss“** und der Klammerzusatz **„Zwischenabschluss“** durch den Klammerzusatz **„Halbjahresabschluss“** ersetzt.

11. In Textziffer 9 wird das Wort „Zwischenberichterstattung“ an drei Stellen durch das Wort „Halbjahresfinanzberichterstattung“ ersetzt.
12. In Textziffer 10 werden die Begriffe und Begriffs-Definitionen „Berichtszeitraum“, „Mitteilungszeitraum“, „Quartalsfinanzbericht“ und „Zwischenberichterstattung“ gestrichen, und in der Definition des Begriffs „Halbjahresfinanzbericht“ wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
13. In Textziffer 11 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
14. In Textziffer 12 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
15. In Textziffer 13 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
16. Die Überschrift vor Textziffer 14 erhält folgende Fassung:

„**Halbjahresabschluss**“
17. In Textziffer 14 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
18. Die Überschrift vor Textziffer 15 erhält folgende Fassung:

„Mindestbestandteile eines Halbjahresabschlusses“
19. In den Textziffern 15 und 16 wird jeweils das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
20. In Textziffer 17 Satz 2 wird das Wort „Zwischenbericht“ durch das Wort „Halbjahresfinanzbericht“ ersetzt.
21. In Textziffer 18 wird das Wort „Zwischenabschluss“ an zwei Stellen durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
22. In Textziffer 20 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
23. In Textziffer 21 wird das Wort „Zwischenberichtszeitraums“ durch das Wort „Berichtszeitraums“ ersetzt.
24. In den Textziffern 22 und 23 wird jeweils das Wort „Zwischenabschlusses“ durch das Wort „Halbjahresabschlusses“ ersetzt.
25. In Textziffer 24 Satz 2 wird das Wort „Zwischenabschlusses“ durch das Wort „Halbjahresabschlusses“ ersetzt.
26. In Textziffer 27 werden das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ und das Wort „Zwischenabschlusses“ durch das Wort „Halbjahresabschlusses“ ersetzt.
27. In Textziffer 30 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
28. Die Überschrift vor Textziffer 31 erhält folgende Fassung:

„Verkürzter Anhang im Halbjahresabschluss“

29. In Textziffer 31 wird im einleitenden Satzteil das Wort „**Zwischenbericht**“ durch das Wort „**Halbjahresfinanzbericht**“ ersetzt sowie in Buchstabe a das Wort „**Zwischenabschluss**“ durch das Wort „**Halbjahresabschluss**“ ersetzt.
30. In Textziffer 33 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
31. In Textziffer 34 werden das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ und das Wort „Zwischenberichtszeitraums“ durch das Wort „Berichtszeitraums“ ersetzt.
32. In Textziffer 37 wird das Wort „**Zwischenberichterstattung**“ durch das Wort „**Halbjahresfinanzberichterstattung**“ ersetzt.
33. Textziffer 52 erhält folgende Fassung
 52. **„Unternehmen, die als Inlandsemittenten Aktien begeben, jedoch gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind, müssen gemäß der TranspRLDV im Zwischenlagebericht zumindest Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen machen, sofern die Geschäfte im Berichtszeitraum stattgefunden haben, wesentlich sind und zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen sind. Dies umfasst die Angabe zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Ausgenommen sind Geschäfte zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden. Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht notwendig ist.“**
34. In Textziffer 54 wird das Wort „Zwischenabschluss“ durch das Wort „Halbjahresabschluss“ ersetzt.
35. In Textziffer 56 werden das Wort „**Zwischenberichterstattung**“ durch das Wort „**Halbjahresfinanzberichterstattung**“ und das Wort „**Konzernzwischenabschluss**“ durch das Wort „**Konzernhalbjahresabschluss**“ ersetzt. Weiterhin werden in Textziffer 56 die Wörter „**unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**“ gelöscht.
36. Die Textziffern 57 bis 69 einschließlich der zugehörigen Zwischenüberschriften werden aufgehoben.
37. Textziffer 70 wird zu Textziffer 57 und erhält folgende Fassung:
 - „57. **Dieser Standard gilt in der durch DRÄS 7 geänderten Fassung vom 21. April 2016 ab dem Tag der Bekanntmachung des DRÄS 7 im Bundesanzeiger. Dieser Standard kann in der geänderten Fassung auch rückwirkend auf die Zwischenberichterstattung seit dem 26. November 2015 angewendet werden.“**
38. Die Textziffern 71 und 72 einschließlich der Zwischenüberschrift vor Textziffer 72 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Änderungsstandard tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.